

selbst liquidierender Anschaffungen und Aktivitäten, soweit sie zusammen mit den für denselben Zweck noch ausstehenden Nettobeträgen 200.000 Dollar nicht übersteigen; mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen können Vorschüsse über den Gesamtbetrag von 200.000 Dollar hinaus geleistet werden;

d) mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses die Beträge, die für die Vorausbezahlung von Versicherungsprämien erforderlich sind, wenn sich die Versicherungsperiode über den Zweijahreszeitraum hinaus erstreckt, in dem die Zahlung vorgenommen wird; während der Laufzeit der betreffenden Versicherungspolizen stellt der Generalsekretär die Mittel zur Deckung der in jedem Zweijahreszeitraum fälligen Zahlungen in den Haushaltsvoranschlag für den betreffenden Zweijahreszeitraum ein;

e) die Beträge, die erforderlich sind, damit der Steuerausgleichsfonds bis zum Eingang der erwarteten Mittel seinen laufenden Verpflichtungen nachkommen kann; diese Vorschüsse sind zurückzuzahlen, sobald die entsprechenden Mittel im Steuerausgleichsfonds verfügbar sind;

6. reicht der in Ziffer 1 vorgesehene Betrag für die Erfüllung der normalen Aufgaben des Betriebsmittelfonds nicht aus, so wird der Generalsekretär ermächtigt, während des Zweijahreszeitraums 2008-2009 Mittel aus den von ihm verwalteten Sonderfonds und Sonderkonten, zu den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 1341 (XIII) vom

der Personal- und Organisationsstruktur in ihren jeweiligen Bereichen vorzunehmen und sich dabei an den für die Branche relevanten Referenzgrößen und bewährten Verfahrenswesen zu orientieren und dem Rat auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse der Überprüfung Bericht zu erstatten¹³²;

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Rat die Behandlung aller Anträge des Fonds auf die Schaffung neuer Stellen im Bereich der Informationstechnologie bis zu seiner fünfundfünfzigsten Tagung zurückgestellt hat, auf der ihm eine vollständige ERP-Projektstrategie, einschließlich eines Haushalts- und Projektplans, zur Behandlung vorgelegt wird;

7. *legt* der Verwaltung des Fonds *eindringlich nahe*, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, die derzeit freien Stellen im Stellenplan so bald wie möglich zu besetzen;

8. *ermächtigt* den Rat, zu den freiwilligen Beiträgen zum Härtefonds für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 bis zu 200.000 US-Dollar zuzuschießen;

9. *betont*, wie wichtig es ist, das Einkommensersatz-Prinzip zu gewährleisten, das in der Satzung des Fonds verankert ist und von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in ihren Beschlüssen und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen durchgängig bekräftigt worden ist;

10. *genehmigt* die von dem Rat empfohlene Ad-hoc-Maßnahme zur Milderung der nachteiligen präzedenzlosen Folgen der Dollarisierung in Ecuador als eine einmalige, außerordentliche Ad-hoc-Billigkeitszahlung;

11. *betont*, dass diese Regelung keinen Präzedenzfall für künftige Maßnahmen des Rates schafft.

¹³² A/62/175, Anhang V, Ziff. 19.